

Sitzung: öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Gemeinsame Anfrage der Fraktionen von SPD und FDP vom 19.01.2024 gemäß § 12 der Geschäftsordnung:

Infrastruktur erhalten und ausbauen!

Es wird auf die der Einladung zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt, Klima, Verkehr und Strukturwandel als Anlage beigefügte Anfrage der Fraktionen von SPD und FDP gemäß § 12 GeschO betr. „Infrastruktur erhalten und ausbauen!“ vom 19.01.2024 verwiesen.

Die Anfrage wird von der Verwaltung wie folgt beantwortet:

Frage 1:

Wie ist der aktuelle Sachstand bei der Instandsetzung und dem Ausbau von Straßen im Kreisgebiet? In welchem zeitlichen Rahmen ist die Realisierung von Maßnahmen geplant? Wir bitten auch um Angaben zu Landes- und Bundesstraßen. Sofern sich Verzögerungen ergeben, ob nun wegen einer fehlenden Hochstufung, die notwendig ist für die (weitere) Planung oder eine fehlende Förderzusage von Seiten des Landes NRW für die Realisierung einer Maßnahme, bitten wir um entsprechende Hinweise.

Antwort:

Angaben zu Kreisstraßen

Der aktuelle Sachstand bezüglich der Instandsetzung sowie der Ausbaumaßnahmen von Kreisstraßen sowie Radwegen kann der beigefügten **Anlage** entnommen werden. Verzögerungen sind aktuell nicht bekannt.

Antwort Straßen NRW zu Landes- und Bundesstraßen

a) Allgemein:

Die Straßen.NRW-Regionalniederlassung Niederrhein plant eine Vielzahl von Erhaltungsmaßnahmen sowie Neu- und Ausbauprojekten. Diese sind durch die Bedarfspläne auf Bundes- und Landesebene vorgegeben und können durch Straßen.NRW nicht verändert werden. Zum Teil laufen Verfahren seit vielen Jahren, manche seit Jahrzehnten, ohne dass es zum Bau gekommen wäre. Hierfür gibt es bei jedem Projekt unterschiedlichste Gründe.

Die Landesregierung hat aus guten Gründen klare Prioritäten auf Erhaltungsmaßnahmen und den Radwegebau gesetzt. Um das umzusetzen, müssen ebenfalls entsprechende Prioritäten bei personellen und finanziellen Ressourcen gesetzt werden. Grundsätzlich laufen alle Planungen weiter. Vor jedem Verfahrensschritt wird allerdings geprüft, ob die nötigen Ressourcen zur Verfügung stehen und das Verfahren mit der nötigen Stringenz betrieben werden kann. Dies gilt natürlich auch für die geplanten Maßnahmen.

b) Erhaltungsmanagement und -maßnahmen:

Im Rahmen des Erhaltungsmanagements werden substanzverbessernde Maßnahmen im Zuge von Bundes- und Landesstraßen für den Bereich der RNL Niederrhein in ein internes Sanierungsprogramm aufgenommen. Aufgrund der Anzahl von erhaltungsbedürftigen Straßenabschnitten und der begrenzt zur Verfügung stehenden Ressourcen personeller und finanzieller Art ist im Rahmen der Disposition der zur Verfügung stehenden Mittel eine gewisse Priorisierung entsprechend der Dringlichkeit von Maßnahmen auf Basis fachlicher Kriterien erforderlich. Die entsprechenden Maßnahmen werden vom Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen anhand der ermittelten Zustandswerte, der Verkehrsbedeutung, der

Verkehrssicherheit und der sonstigen fachlichen Belange sowie anhand der Verfügbarkeit der betroffenen Straßen im Straßennetz umgesetzt.

Daher können von der Regionalniederlassung zu diesem Zeitpunkt und im Vorgriff auf Abstimmungsgespräche mit vorgesetzten Dienststellen keine Aussagen zu einer Priorisierung in den Folgejahren erfolgen. Erst mit Veröffentlichung der Landestraßenerhaltungsprogramme durch das Verkehrsministerium können für das jeweilige Haushaltsjahr Aussagen getätigt werden, da dies andernfalls mangels finanzieller Absicherung zu möglichen Irritationen führen würde.

Bis zur Durchführung von Sanierungsmaßnahmen wird die Straßeninfrastruktur durch die zuständigen Straßenmeistereien im Kreis Heinsberg intensiv beobachtet, welche mit geeigneten Maßnahmen dafür sorgt, dass die Verkehrssicherheit stets gewährleistet ist.

c) Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen:

Folgende Neu-, Um- und Ausbaumaßnahmen werden im Kreis Heinsberg zurzeit von Straßen.NRW geplant:

- B56, 4-streifiger Ausbau Geilenkirchen – AS Heinsberg (A46)

Die Maßnahme befindet sich in der UVS. Der 3. UVS-Termin ist für März dieses Jahres vorgesehen, anschließend werden die Linienbestimmungsunterlagen aufgestellt. Die jetzige Planungstiefe ist nicht ausreichend, um nur einen annähernd verlässlichen Realisierungstermin zu benennen.

- L277n, Lückenschluss Erkelenz-Kückhoven L19 – L 354

Die Maßnahme befindet sich in der UVS. Der zweite UVS Termin ist für Mitte 2024 anvisiert. Durch die neue Leitentscheidung ist man in der Planung zurückgeworfen worden. Die jetzige Planungstiefe ist nicht ausreichend, um nur einen annähernd verlässlichen Realisierungstermin zu benennen.

- L364n, OU Hückelhoven und L364n, OU Hückelhoven-Hilfarth, BA Rheinstraße – L364alt

Das Bundesverwaltungsgericht hat entschieden, dass die Planfeststellung der L364n OU Hückelhoven rechtskräftig ist. Zurzeit wird noch auf die schriftliche Urteilsbegründung gewartet und die Terminplanung des zweiten Abschnittes der L364n OU Hilfarth in Abstimmung mit dem Verkehrsministerium angepasst. Hier können wir eine Terminplanung erst bekanntgeben, wenn diese mit dem Verkehrsministerium abgestimmt ist.

Frage 2:

Welche Maßnahmen fehlen in den entsprechenden Straßenplänen und Programmen (Bundesverkehrswegeplan, Landesstraßenbedarfsplan, -ausbauplan und-bauprogramm) oder sollten aus Sicht der Kreisverwaltung zur Verbesserung der Infrastruktur im Kreis Heinsberg noch hochgestuft werden?

Antwort:

Antwort zu Kreisstraßen

Aus Sicht der Kreisverwaltung fehlen aktuell die möglichen Erschließungsmaßnahmen zur Realisierung der FutureSiteInwest-Planungen. Diese betreffen die L 364 sowie die L 228.

Antwort Straßen.NRW zu Bundes- und Landesstraßen

Es werden zurzeit die Bedarfspläne für die Radschnellverbindungen und Landesstraßen neu aufgestellt. Ein Beteiligungsverfahren der Gebietskörperschaften wird erfolgen.

Frage 3:

Nutzt die Verwaltung ein Asset-Management-System zum Erhalt der kreiseigenen Verkehrsinfrastruktur? Falls nein, ist dies künftig beabsichtigt?

Antwort:

Wie bereits in der Sitzung vom 20.05.2021 unter Top 5 (Unterhaltung sowie Neu-, Um- und Ausbau von Kreisstraßen und straßenbegleitenden Radwegen) ausführlich dargestellt, sind die Werkzeuge zur Instandhaltung und Entwicklung Stradivari (Bilderfassung) und Tifosi (Straßen-datenbank) im Einsatz.

Eine Neuausrichtung nach Hinweis aus dem letzten GPA-Bericht ist vorgesehen. Entsprechende Vorbereitungen laufen und sind im Haushalt bereits eingeplant.

Frage 4:

In welchen zeitlichen Abständen wird eine Bestandsaufnahme des Zustands der Kreisstraßen gemacht?

Antwort:

Die Streckenwartkontrolle des Kreisbauhofes zum aktuellen Zustand der Kreisstraßen erfolgt regelmäßig. In einem Abstand von drei Wochen wird das gesamte Kreisstraßennetz kontrolliert. Eine bilanzierende Bestandsaufnahme des Zustandes erfolgt in der Regel alle fünf Jahre.

Frage 5:

Wie erfolgt die Ermittlung des Fahrbahnzustands und welche Daten werden erfasst?

Antwort:

Die Ermittlung des Fahrbahnzustandes erfolgt visuell. Hierbei wird das gesamte Kreisstraßennetz in Abschnitte und Stationierung unterteilt. Hierbei werden Spurrinnen, Netzrisse, Einzelrisse, einzelne Pflasterfugen, Oberflächenschäden mit Aufbrüchen, Flickstellen, vergossene Risse und unzureichende Entwässerungseinrichtungen erfasst.

Frage 6:

Gibt es Kriterien, nach denen die Sanierungen priorisiert werden?

Antwort:

Der Zustand der Kreisstraßen wird in der Straßendatenbank eingestuft. Hierbei ergeben sich für die Fahrbahnflächen der Kreisstraßen acht Kategorien von 1 = sehr gut bis 8 = sehr schlecht. Der Erhaltungszustand von Radwegen an Kreisstraßen wird gemäß Straßendatenbank in sieben Kategorien von 1 = sehr gut bis 7 = sehr schlecht eingestuft.

Die Priorisierung erfolgt nach Auswertung der Benotung im Rahmen der Zustandserfassung.

Frage 7:

Erfolgt bei Sanierungsmaßnahmen eine Abstimmung mit den Kommunen?

Antwort:

Selbstverständlich erfolgt eine Abstimmung mit den jeweiligen Straßenbaulastträgern sowie den Kommunen und Versorgungsträgern, damit Synergien genutzt werden können.

Frage 8:

Wie ist der aktuelle Sachstand bei der Qualitätssicherung von Fahrradwegen in Baulastträgerschaft des Kreises?

Antwort:

Die Antworten zu Fragen 5 und 6 gelten auch für den Radwegebau.